



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

20. Mai 2014

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. W.

Mein Aktenzeichen
20750-4534
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johann Brill
Johann.Brill@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4234
06131 16-4115

Nachweis des Wärmeschutzes in Verfahren nach der Landesbauordnung; hier: Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die am 21. November 2013 verkündete Zweite Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) ist bis auf § 27 Abs. 2 Nr. 6 EnEV am 1. Mai 2014 in Kraft getreten*). Die wesentlichen Inhalte der Novellierung der EnEV können der Anlage entnommen werden. Weitere Informationen sind z. B. unter www.bmub.bund.de/P3152 abrufbar.

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 4. März 2005 ist sinngemäß weiter anzuwenden und wird unter der Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) entsprechend angepasst.

Für Fragen im Zusammenhang mit der EnEV ist im MWKEL das Referat 8604 (Herr Dr. Gust) zuständig. Auslegungsfragen zur EnEV sind ebenso wie Informationen zu der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eingerichteten EnEV-Registrierstelle für Energieausweise und Inspektionsberichte von Klimaanlage auf der Internetseite des DIBt unter Geschäftsfelder und Service zu finden (www.dibt.de).

Aussteller von Energieausweisen und Inspektoren von Klimaanlage müssen beim DIBt eine Registriernummer für jeden auszustellenden Energieausweis bzw. Inspekti-

*) http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl113s3951.pdf



onsbericht beantragen. Dies dient dazu, um das EU-rechtlich geforderte 3-stufige Kontrollsystem durchführen zu können. Für jede Kontrollstufe wird eine signifikante Anzahl von Stichproben gezogen. Die Stufe 1 (§ 26d Abs. 4 Nr. 1 EnEV) erfolgt elektronisch durch das DIBt über eine Validitätsprüfung der Eingabedaten. Die Durchführung der Kontrollen der Stufe 2 (§ 26d Abs. 4 Nr. 2 EnEV) und Stufe 3 (§ 26d Abs. 4 Nr. 3 EnEV) werden vom MWKEL vorbereitet. Für die Durchführung dieser Kontrollen sind die Aussteller von Energieausweisen verpflichtet, die hierfür verwendeten Daten und Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren (§ 26d Abs. 5 EnEV).

Der Nachweis des Wärmeschutzes beinhaltet die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Wärmeschutzes (§ 16 Abs. 1 LBauO) und der Energieeinsparung (EnEV), soweit diese Anforderungen an die Transmissionswärmeverluste stellt. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 16 Abs. 1 LBauO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden durch die Teile 2, 3, 4 und 10 der als Technische Baubestimmung vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310), lfd. Nr. 4.1.1, eingeführten Norm DIN 4108 ausgefüllt und konkretisiert.

Die EnEV fordert in § 3 Abs. 1 (Wohngebäude) und § 4 Abs. 1 (Nichtwohngebäude) die Einhaltung eines zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs. Für Außenbauteile dürfen Höchstwerte des Transmissionswärmeverlusts (§ 3 Abs. 2 EnEV) bzw. der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (§ 4 Abs. 2 EnEV) nicht überschritten werden. Weiterhin ist der sommerliche Wärmeschutz in den Absätzen 4 der §§ 3 und 4 EnEV geregelt; die Nachweise sind über ein Rechenverfahren zu führen (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 EnEV).

Es wird als vertretbar angesehen, wenn in bauaufsichtlichen Verfahren nur die Berechnungen nach EnEV vorgelegt werden, weil damit in der Regel auch die wesentlichen Anforderungen des konstruktiven Wärmeschutzes berücksichtigt sind. Bei den gängigen Rechenprogrammen, die bei der Erstellung des EnEV-Nachweises Anwen-



dung finden, können ohnehin die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4108 und der EnEV in einem Arbeitsgang überprüft werden.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist ein bautechnischer Nachweis, der als Bauunterlage – je nach Verfahren – mit dem Bauantrag einzureichen oder spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Bauunterlage ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben (§ 63 Abs. 3 LBauO). Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hinsichtlich der Erstellung des Nachweises des Wärmeschutzes, ist eine auf dem Fachgebiet tätige sachverständige Person heranzuziehen (§ 56 Abs. 2 LBauO).

Hinweis:

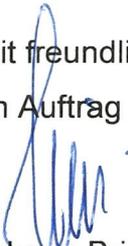
Der Energieausweis nach EnEV ist unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes auszustellen und der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben (§ 16 Abs. 1 EnEV).

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem MWKEL.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Johann Brill

Anlage

Wesentliche Inhalte der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ^{**)}

^{**)} http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/enev-wesentliche-inhalte-der-novellierung.pdf?__blob=publicationFile

Wesentliche Inhalte der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 16. Oktober 2013, die vom Bundesrat geforderten Änderungen an der Novellierung der Energieeinsparverordnung zu übernehmen, wurde das Verordnungsgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Die novellierte EnEV ist am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Wesentliche Inhalte der Novellierung der EnEV

1. Vorgaben für das Bauen

- Angemessene und wirtschaftlich vertretbare Anhebungen der energetischen Anforderungen an Neubauten ab dem 1. Januar 2016 um durchschnittlich 25 Prozent des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs und um durchschnittlich 20 Prozent bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle - dem sogenannten zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Die Anhebung der Neubauanforderungen ist ein wichtiger Zwischen-Schritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudestandard, der spätestens ab 2021 gilt.
- Ab dem Jahr 2021 müssen nach europäischen Vorgaben alle Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet werden. Für Neubauten von Behördengebäuden gilt dies bereits ab 2019. Das sieht im Wege einer Grundpflicht das bereits geänderte Energieeinsparungsgesetz, das im Juli dieses Jahres bereits in Kraft getreten ist, vor. Die konkreten Vorgaben an die energetische Mindestqualität von Niedrigstenergiegebäuden werden rechtzeitig bis spätestens Ende 2016 – für Behördengebäude - bzw. Ende 2018 – für alle Neubauten - festgelegt.
- Bei der Sanierung bestehender Gebäude ist keine Verschärfung vorgesehen. Die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile sind hier bereits sehr anspruchsvoll. Das hier zu erwartende Energieeinsparpotenzial wäre bei einer zusätzlichen Verschärfung im Vergleich zur EnEV 2009 nur gering.
- Auf Wunsch des Bundesrates wurde die Pflicht zum Austausch alter Heizkessel (Jahrgänge älter als 1985 bzw. älter als 30 Jahre) erweitert. Bisher galt diese Regelung für Kessel, die vor 1978 eingebaut wurden. Nicht betroffen sind Brennwertkes-

sel und Niedertemperaturheizkessel, die einen besonders hohen Wirkungsgrad haben Erfasst werden demnach nur sogenannte Konstanttemperaturheizkessel. Der Anwendungsbereich der Pflicht ist also begrenzt. In der Praxis werden die Kessel ohnehin im Durchschnitt nach 24 Jahren ausgetauscht. Außerdem sind viele selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser von der Pflicht ausgenommen. Hier gilt die bereits seit der EnEV 2002 bestehende Regelung fort, nach der Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die am 1. Februar 2002 in diesen Häusern mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben, von der Austauschpflicht ausgenommen sind. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist die Pflicht vom neuen Eigentümer innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen.

2. Vorgaben für Energieausweise

- Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung: Auf Wunsch des Bundesrates ist Teil dieser Pflicht nun auch die Angabe der Energieeffizienzklasse. Diese umfasst die Klassen A+ bis H. Die Regelung betrifft allerdings nur neue Energieausweise für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt werden. Das heißt: Liegt für das zum Verkauf oder zur Vermietung anstehende Wohngebäude ein gültiger Energieausweis nach bisherigem Recht, also ohne Angabe einer Energieeffizienzklasse, vor, besteht keine Pflicht zur Angabe einer Klasse in der Immobilienanzeige. Auf diese Weise können sich die Energieeffizienzklassen nach und nach am Markt etablieren.
- Präzisierung der bestehenden Pflicht zur Vorlage des Energieausweises gegenüber potenziellen Käufern und Mietern: Bisher war vorgeschrieben, dass Energieausweise „zugänglich“ gemacht werden müssen. Nun wird präzisierend festgelegt, dass dies zum Zeitpunkt der Besichtigung des Kauf- bzw. Mietobjekts geschehen muss.
- Darüber hinaus muss der Energieausweis nun auch an den Käufer oder neuen Mieter ausgehändigt werden (Kopie oder Original).
- Einführung der Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in bestimmten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht,

wenn bereits ein Energieausweis vorliegt. Davon betroffen sind z.B.: größere Läden, Hotels, Kaufhäuser, Restaurants oder Banken.

- Erweiterung der bestehenden Pflicht der öffentlichen Hand zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr auf kleinere Gebäude (mehr als 500 qm, bzw. ab Juli 2015 mehr als 250 qm Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr).

3. Stärkung des Vollzugs der EnEV

- Einführung unabhängiger Stichprobenkontrollen durch die Länder für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage (gemäß EU-Vorgabe).